

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Blaues Wunder“ der Gemeinde Seeheild Zingst gem. §13 BauGB

Das Planungsgebiet wird eingegrenzt :

- im Norden durch die Jordanstraße
- im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hagerende (zur Kläranlage)
- im Süden durch den Bodendeich
- im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben

Hinweise zu Bodendenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M-V (GVBl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DschG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Teil A : Planzeichnung M. 1 : 500

Kartengrundlage : „öffentlich-rechtlicher“ Lageplan M. 1 : 500 vom 04.07.2000 des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Langendammerstr. 11 18 317 Langendamm, Gemarkung Zingst Flur 5

Teil B : Text

1. Festsetzungen nach BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1.1 Ein „Reines Wohngebiet“ sind
- die Baufelder B - D und
 - die Baufelder F - H (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
- Läden und nicht ständige Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 BauNVO).

- 1.1.2 Ein „Allgemeines Wohngebiet“ sind
- die Baufelder A, E, I, J (§ 4 Abs. BauNVO).
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 BauNVO). In allen Baufeldern des „Reinen und Allgemeinen Wohngebietes“ sind je Haus max. 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Pkt. 6 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung - § 16 BauNVO

- 1.2.1 Überschreitung d. Grundflächenzahlen nach § 17 (2) 1-3 BauNVO Die nach § 19 (4) 1-3 BauNVO bis zu 50% ige zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen wird ausgeschlossen.
- 1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 (1) BauNVO Die festgesetzten Firsthöhen der Grundstücke beziehen sich auf folgende Höhenangaben nach HfN:
- Nr. 1 = 1,10 m - Nr. 2 = 1,00 m - Nr. 3 = 0,90 m
 - Nr. 4 = 0,80 m - Nr. 5 = 0,80 m - Nr. 6 = 0,80 m
 - Nr. 7 = 0,80 m - Nr. 8 = 0,80 m - Nr. 9 = 0,80 m
 - Nr. 10 = 0,90 m - Nr. 11 = 0,90 m - Nr. 12 = 0,80 m
 - Nr. 13 = 0,70 m - Nr. 14 = 0,60 m - Nr. 15 = 0,60 m
 - Nr. 16 = 0,60 m - Nr. 17 = 0,70 m - Nr. 18 = 0,80 m
 - Nr. 19 = 0,80 m - Nr. 20 = 0,90 m - Nr. 21 = 0,90 m
 - Nr. 22 = 1,00 m - Nr. 23 = 1,00 m

1.2.3 Die kleinste Grundstücksgröße darf 1 100 m² nicht unterschreiten.

Die Festsetzungen des Punktes 1.2.4 werden neu aufgenommen.

- 1.2.4 Nebenanlagen gemäß § 9 (1) 4) BauGB
- Als Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO werden Anlagen zur Kleintierhaltung ausgeschlossen.
 - Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig.
 - Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO werden auf den Baugrundstücken ausgeschlossen.

1.3 Immissionsschutz

Zur Gewährleistung des Schutzes vor Lärmbelastung nach DIN 4109 werden für die Grundstücke Nr. 1, 2 und 19 bis 23 nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Treibeburger Straße 15, 18 107 Rostock festgesetzt:

- Die Außenfassaden und Dachflächen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern sind mit einem bewerteten res. Schalldämm-Maß R_w von ≥ 30 dB zu realisieren.
- Schallschutzwälle, die im Lärmschutzbereich II liegen und den Lärmquellen Jordanstraße und Freizeitzentrum zugewandt sind, sind mit Fenstern mit integrierter schalldämmender Lüftungseinrichtung zu versehen.
- Alle weiteren Möglichkeiten einer Grundstücksbegrenzung werden prinzipiell ausgeschlossen.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.5 erfüllt.

2.5 Die Fassadenoberflächen sind ausschließlich aus Holz und Putz zulässig. Tragende Außen- und Innenwandkonstruktionen sind ohne Ausnahme nur aus nicht brennbaren Baustoffen zulässig.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.6 erfüllt.

2.6 Das zu den Gebäuden führende Gelände ist so zu modellieren, daß die OK des Geländeschlusses der OK Straßenverkehrsfläche entspricht.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.7 erfüllt.

2.7 Einfriedungen dürfen ausschließlich nur aus Heckpflanzungen bestehen. An den innenliegenden Grenzen können die Hecken je zur Hälfte in der Breite auf die Nachbarn verteilt werden. Alle weiteren Möglichkeiten einer Grundstücksbegrenzung werden prinzipiell ausgeschlossen.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.8 erfüllt.

2.8 Maschendraht ist nur in Verbindung mit Heckpflanzungen mit einer Höhe von max. 1,0 m erlaubt.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.9 erfüllt.

2.9 Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Als Dachform sind hier nur Gründächer ohne jede Ausnahme zu errichten. Ausgenommen sind hier nur Gründächer zulässig.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.10 erfüllt.

2.10 In Satz 1 dieses Punktes genannte Gebäude können auch als Anbauten an das Haupthaus errichtet werden. In diesem Fall gelten die Festsetzungen des Punktes 2.2 ohne Ausnahme.

Satz 2 der Festsetzungen des Punktes 2.11 erfüllt.

2.11 Nebengebäude, Garagen und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Als Dachform sind hier nur Gründächer zulässig. Ausgenommen von den Festsetzungen des Satzes 1 sind die Grundstücke 6 - 10 und 15 - 17.

Fortsetzung Teil B - Text

2. Festsetzungen des Punktes 2.9 werden neu aufgenommen.

2.9 Nordwestlich der festgesetzten Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbindung - Elektrizität - ist im Abstand von 5 m in der Grünfläche mit der Zweckbindung - Parkanlage - die Errichtung einer Werbeanlage mit der max. Abmessungen in der Höhe von 5,50 m, in der Breite von 3,50 m und in der Tiefe von 0,20 cm in der Farbe „stahlblau“ zulässig.

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 2) BauGB

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen

3.1.1 Der vorhandene Baumbestand gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

3.1.2 In jeder Phase der Bauvorbereitung sind die zu erhaltenden Bäume und Sträucher gemäß DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

3.1.3 Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu entfernende Gehölze Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

3.1.4 Abfließendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht befahrbaren, befestigten Flächen ist in wasserführenden Mulden oder Kinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück oder der geplanten Wassermulde / Teich zuzuführen.

3.1.5 Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. In diesem Fall sind wasserdrillende Baustoffe zu verwenden.

3.1.6 Private Stellplätze und die Fußwege dürfen nur mit wasser- undurchlässiger Rasen- oder Gitterplattenherstellung und dauerhaft zu unterhalten.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen

3.2.1 Begrenzung der Versiegelung

3.2.2 Verkehlflächen nach § 9 (1) 1) BauGB

3.2.3 Stellplätze, Fahrbereiche und Fußwege sind unverriegelt, d. h. wasserdrillfähig auszuführen.

3.2.4 Die Fahrbahn der verkehrsberuhigten Bereiche (Planstrassen A - C) darf auf einer Breite von 3,5 m versiegelt mit Bitumenbelag ausgebaut werden. Parallel dazu sind auf einer maximalen Breite von 1,5 m Schotterrasenfläche je Seite anzulegen. Die hier angeordneten Straßeneinwässerungsgräben sind mit Extensiv-Wiese zu begrünen.

3.2.5 Zur Gewährleistung einer insektenfreundlichen Beleuchtung sind Naturschilderlampen einzusetzen.

3.3 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

3.3.1 Die entlang der Jordanstraße liegende Grünfläche ist als Rasenfläche zu entwickeln. Sie ist mit Weiden (Salix alba, 3-reihig, Qualität: Hochstamm, STU 16 / 18 cm, 3 xv) zu bepflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist in die Gestaltung zu integrieren.

3.3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 2) BauGB

3.3.3 Die Wassermulde / Teich ist naturnah unter Beachtung der allgemeingültigen Gestaltungsmaßnahmen (Uferprofilierung, Flachwasserzonen, Bepflanzung usw.) herzustellen. Dabei ist eine Gesamtwasserfläche von 1940 m² einzuführen. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses nach § 9 (1) 1) 6) und § 9 (4) BauGB

3.3.4 Die Wasserflächen (Gräben) sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Es wird ein Gewässerschutzstreifen von 7,00 m Breite festgesetzt. Dieser ist als extensive Wiese zu entwickeln. Die Nutzung der Gräben zur Aufnahme des unverschnittenen Oberflächen- und Niederschlagswassers ist gemäß STAN Abtg. Wasserwirtschaft i. v. m. § 23 WHIG zulässig und hier zu entwickeln.

3.3.5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 2) BauGB

3.3.6 Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des „Bundes Deutscher Baumschulen“ entsprechen.

3.3.7 Im Bereich der Grünfläche entlang der Jordanstraße und entlang der Anlegestrasse (Planstrassen A - C) sind den Angaben im Plan entsprechend Weiden (Salix alba, Qualität: Hochstamm, STU 16 / 18 cm, 3 xv) zu pflanzen.

3.3.8 Zur Abgrenzung von Grundstücksbereichen sind ohne Ausnahme Weidens-Hecken (Crataegus monogyna, Qualität: Sträucher, 2 xv, 60 - 100 cm, 5 Stk. pro m, 2-reihig gepflanzt, 1,0 m breit) zu pflanzen.

3.3.9 Unterbrechungen für Zufahrten und Fußwege sind zulässig. Für Bepflanzungen der Grundstücksflächen sind Obstbäume oder Wildarten (Wildapfel, Wildkirsche) als Hochstamm (Qualität: Hochstamm, STU 14 / 16 cm, 2 xv) zu verwenden. Pro 100 m² anbaufähige Grundstücksfläche ist ein Obstbaum / Wildart zu pflanzen.

3.3.10 Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a (3) BauGB (§ 9 (1) a) BauGB)

3.3.11 In den ausgewiesenen Bereichen des ehemaligen Bundeswehr-Geländes (Gemarkung Zingst, Flur 5, Flurstücke 60/3 und 60/23) sind entsprechend des Lageplanes der Ausgleichsmaßnahmen 301 Linden (Tilia cordata, Qualität: Hochstamm, STU 18/20 cm 3 xv) zu pflanzen.

3.3.12 In den vorgenannten Bereichen sind außerdem 2 422,50 m² Grundstücksfläche zu entsiegeln.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1999, I S. 137), geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2003 (BGBl. I S. 118), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) und § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2001 (GVBl. M-V S. 60) wird nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. 11. 2006... folgende Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Blaues Wunder“ erlassen. Im Norden durch die Jordanstraße, im Osten durch Wiesenflächen und die Straße Hagerende, im Süden durch den Bodendeich und im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 06.07.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt „Zingster Strandbote“ am 06.07.2006 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

3. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen worden.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Anwendung des § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat am 06.07.2006... den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 06.07.2006... bis zum 06.08.2006... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Anwendung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 06.07.2006... durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt „Zingster Strandbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

7. Der katastrmäßige Bestand im Geltungsbereich des B - Planes Nr. 6 am 06.07.2006... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzgebiete gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechnerisch ermittelte Flurkarte (ALK 1 : 1000, aus dem ursprünglichen Kataster abgeleitet) vorliegt. Regreparaturen können abgeleitet werden.

8. Die Gemeindevertretung hat vorgebrachte Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.11.2006... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist nach öffentlicher Auslegung (ZfH: 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 06.07.2006... während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen.

Die Stellungnahmen sind erneut eingehend geprüft worden und die nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, am 06.07.2006... durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt „Zingster Strandbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

10. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.11.2006... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2006... gebilligt.

11. Die Bebauungsplansatzung über die 1. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

12. Der Beschluss der Bebauungsplansatzung zur 1. vereinfachten Änderung durch die Gemeinde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.11.2006... durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt „Zingster Strandbote“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung ist mit Ablauf des 16.11.2006... in Kraft getreten.

Zeichenerklärung

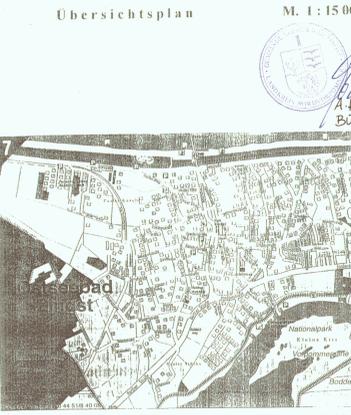
1. Festsetzungen

- Ordnung des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 6 § 9 (7) BauGB
- Reines Wohngebiet mit der Angabe d. höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 3 (1) BauNVO § 9 (1) 6) BauGB
- Allgemeines Wohngebiet mit der Angabe d. höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden § 4 (1) BauNVO § 9 (1) 6) BauGB
- nur Einzeilhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO § 9 (1) 2) BauGB
- Baugrenze § 23 (1) BauNVO § 9 (1) 2) BauGB
- 0,25 Grundflächenzahl § 16 (2) 1) BauNVO
- 0 offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
- II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 (2) 3) BauNVO
- FH=11,0 Flächhöhe der baulichen Anlagen als Höchstmaß in Meter über OK der niedrigstgelegenen Straßenverkehrsfläche § 16 (2) 4) BauNVO
- Straßenverkehrsfläche hier Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich § 9 (1) 11) BauGB
- Fußgänger
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNVO
- Flächen für Versorgungsanlagen hier Zweckbestimmung: Elektrizität § 9 (1) 12) BauGB
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche § 9 (1) 21) BauGB
- Wasserfläche § 9 (1) 16) BauGB
- Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier Zweckbestimmung: § 9 (1) 20) BauGB
- Teich / Flutmulde
- Wiese, extensiv bewirtschaftet § 9 (1) 25 b) BauGB
- Erhalten von Bäumen § 9 (1) 25 a) BauGB
- Anpflanzen von Bäumen § 9 (1) 25 a) BauGB
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern hier Zweckbestimmung: Anpflanzen von Sträuchern als Weißdornhecken, 1,0 m breit, bis 1,5 m hoch § 9 (1) 15) BauGB
- Parkanlage
- Wiese, extensiv bewirtschaftet § 9 (1) 11) BauGB
- Straßenbegrenzungslinie Umgrünung d. Flächen + Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes § 13) 2) BauGB

2. ohne Normcharakter

- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt
- wegfallende Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Bezeichnung eines Baufeldes
- öffentliche Fläche
- Sichtdreieck
- zu beseitigende Böschung
- wegfallender Baum
- Maßlinie mit Angabe von Metern
- abschneidendes Gebäude
- abschneidender Betonplattenweg
- zu verfallender Garten
- Grundstücks- bzw. Parzellennummer
- neue Grundstücks- bzw. Parzellengrenze

Übersichtsplan M. 1 : 15 000



1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Wohngebiet „Blaues Wunder“ der Gemeinde Seeheild Zingst

Stand : 27.10.2006

Satzung der Gemeinde Ostseebad Zingst über den Bebauungsplan Wohngebiet "Blaues Wunder" Nr. 6

Das Planungsgebiet wird eingegrenzt:
 - im Norden durch die Jordanstraße
 - im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hägerende (zur Kläranlage)
 - im Süden durch den Bodendeich
 - im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben

Hinweise zu Bodenkmalen

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG-MV (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern (oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege) in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Teil A : Planzeichnung M. 1 : 500

Kartengrundlage : "öffentlich-rechtlicher" Lageplan M. 1 : 500 vom 04.07.2000 des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ulrich Zeh, Langendammstr. 11 18317 Rükenshagen
 Gemarkung Zingst Flur 5

Teil B : Text

- Festsetzungen nach BauGB und BauNVO**
 - Art der baulichen Nutzung
 - Ein "Reines Wohngebiet" sind
 - die Baufelder B - D und
 - die Baufelder E - J (§ 1 Abs. 1 BauNVO).
 - Läden und nicht ständige Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Heilberufes, Anlagen für soziale Zwecke sowie ein Hotelbetriebe des Bereichs der Gebiete dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 BauNVO).
 - Ein "Allgemeines Wohngebiet" sind
 - die Baufelder A, E, I, J (§ 4 Abs. 1 BauNVO).
 - Betriebe des Heilberufes, sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden ausgeschlossen (§ 4 Abs. 3 BauNVO).
 - In allen Baufeldern der "Reinen und Allgemeinen Wohngebiete" sind je Haus max. 2 Wohnungen nach zulässig (§ 9 Abs. 1 Pkt. 6 BauNVO).
 - Nebenanlagen sind ausgeschlossen (§ 14 Abs. 1 BauNVO).
 - Maß der baulichen Nutzung - § 16 BauNVO
 - Überschreitung d. Grundflächenzahl nach § 17 (2) 1-3 BauNVO
 - Die nach § 19 (4) 1-3 BauNVO bis zu 50 % zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl wird ausgeschlossen.
 - Höhe der baulichen Anlagen nach § 18 (1) BauNVO
 - Die eingetragenen Höhen der Grundstücke beziehen sich auf folgende Höhenangaben nach HN:
 - Nr. 1 = 1,10 m - Nr. 2 = 1,00 m - Nr. 3 = 0,80 m
 - Nr. 4 = 0,80 m - Nr. 5 = 0,80 m - Nr. 6 = 0,80 m
 - Nr. 7 = 0,80 m - Nr. 8 = 0,80 m - Nr. 9 = 0,80 m
 - Nr. 10 = 0,80 m - Nr. 11 = 0,90 m - Nr. 12 = 0,80 m
 - Nr. 13 = 0,70 m - Nr. 14 = 0,60 m - Nr. 15 = 0,60 m
 - Nr. 16 = 0,60 m - Nr. 17 = 0,70 m - Nr. 18 = 0,80 m
 - Nr. 19 = 0,80 m - Nr. 20 = 0,90 m - Nr. 21 = 0,90 m
 - Nr. 22 = 1,00 m - Nr. 23 = 1,00 m
 - Die Oberkante des Erdgeschossbodens wird mit 30 cm über die vereinigten Höhen festgesetzt.
 - Die kleinste Grundstücksgröße darf 110 m² nicht unterschreiten.
 - Immissionsschutz
 - Zur Gewährleistung des Schutzes vor Lärmbelastung nach DIN 4109 werden für die Grundstücke Nr. 1, 2 und 3 nachfolgend aufgeführte Maßnahmen auf der Grundlage der Schallimmissionsprognose des TÜV Nord Umweltschutz GmbH, Treibhagen Straße 15, 18107 Rostock festgesetzt.
 - Die Außenfassaden und Dächflächen von Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmern sind einmündig zu realisieren.
 - Schallschirm Mhd. R_{w,ext} = 30 dB zu realisieren.
 - Schallschirmwände, die im Lärmpegelbereich II liegen und den Lärmpegel im Innenraum und Freizeitzonen absenken sind, sind mit Fenstern mit integrierter schallgeleiteter Lüftungseinrichtung zu versehen.
 - Terrassen und Balkone sind nur an lärmschutzwand Gebäudefassaden anzufordern.
 - Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB hier: § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**
 - In den Baufeldern dürfen nur Baukörper mit senkrechten Außenwänden mit freistehenden bzw. quadratischen Außenwänden errichtet werden.
 - Bei den Hauptbaukörpern sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 45 - 50 Grad mit Natursteindeckung zulässig. Es sind Kippelwände vorzuziehen.
 - Alle weiteren Dachneigungsarten, -formen und -neigungen werden prinzipiell ausgeschlossen.
 - Fensterstellungen sind ausschließlich gableitend konstruktionsgerecht vorzuziehen.
 - In den Dachflächen der Spitzdächer sind Giebeln grundsätzlich nicht zulässig.
 - Die Fassadenoberflächen sind ausschließlich aus Holz und Putz zulässig. Treppendeckelungen und Internenwandschichten sind ohne Ausnahme nur aus nichtverbrennbaren Baustoffen zulässig.
 - Das zu den Gebäuden führende Gelände ist so zu modellieren, daß die OK des Gebäudeschlusses der OK Straßenebene entspricht.
 - Einfriedungen dürfen ausschließlich nur aus Heckpflanzungen bestehen. An den unmittelbaren Grenzen können Hecken je zur Hälfte in der Breite auf die Nachbarn verlegt werden. Alle weiteren Möglichkeiten einer Grundstücksgrenzen sind prinzipiell ausgeschlossen.
 - Mauerwerk ist nur in Verbindung mit Heckpflanzungen mit einer Höhe von max. 1,0 m erlaubt.
 - Nachgebäude, Gärten und Carports dürfen nur in den hinteren Bereichen der Grundstücke errichtet werden. Alle Dachflächen sind hier nur Gründächer ohne jede Ausnahme zulässig.
 - Ausgenommen von den Festsetzungen der Sätze 1 und 2
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 2 BauGB**
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen
 - Der vorhandene Baumbestand gemäß Flurvermessung ist zu erhalten. (§ 9 (1) 25 b BauGB)
 - In jeder Phase der Baufelderschließung sind zu erhaltenden Bäume und Sträucher gemäß DIN 18209 vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
 - Wenn zwingende Gründe die Entnahme von Gehölzen erfordern, sind für zu ersetzenden Gebälke Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
 - Auffällendes Niederschlagswasser von Dachflächen und nicht bedachbaren, befestigten Flächen ist in wachsenden Mulden oder Rinnen aufzufangen und der Versickerung auf dem Grundstück oder der geplanten Wasserumdeutung/Teich zuzuführen. Die Befestigung von Grundstücksflächen ist nur im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, wenn dies wegen der Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Im besonderen Fall sind wasserabschließende Baustoffe zu verwenden.
 - Private Stellplätze und die Fußwege dürfen nur mit wassergebundener Decke ausgeführt werden.
 - Maßnahmen von Verminderung von Eingriffen
 - Begrenzung der Versiegelung
 - Verkehlflächen nach § 9 (1) 11 BauGB
 - Stellplätze, Fahrbereiche und Fußwege sind unverriegelt, d.h. wasserabschließend auszuführen.
 - Die Fahrbereiche der verkehrsbedingten Bereiche (Planstrassen A - C) darf auf einer Breite von 3,5 m versiegelt mit Bitumenbelag ausgeführt werden. Parallel daneben sind auf einer maximalen Breite von 1,5 m Schotterentwässerungsrinnen anzulegen. Die hier angeordneten Entwässerungsrinnen sind mit Naturstein abgedeckt zu sein.
 - Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
 - Grundflächen nach § 9 (1) 15 BauGB
 - Die entlang der Jordanstraße liegende Grünfläche ist als Rasenfläche zu entwickeln. Sie ist mit Weiden (Salix alba), 3-reihig, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x 3 zu bepflanzen. Der vorhandene Baumbestand ist in die Gestaltung zu integrieren.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nach § 9 (1) 2 BauGB
 - Die ausgewiesene Fläche parallel des Heides ist als extensive Wiese zu entwickeln. Es sind folgende Pflegemaßnahmen zu berücksichtigen:
 - Mähd 1 x im Jahr, jedoch nicht vor dem 01. August
 - kein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden
 - Das Mähgut ist nach der Trocknung aufzusammeln und zu beseitigen.
 - Die ausgewiesene Fläche ist als Wassermulde / Teich zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers zu entwickeln. Die Wassermulde / Teich ist naturnah unter Beachtung der allgemeinen gestaltungsmassnahmen (1) (Profprofilierung, Flachwasserzonen, Bepflanzung usw.) herzustellen. Dabei ist eine Gesamtwasserfläche von 1940 m² einzulassen. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Begleitung des Wasserlaufes nach § 9 (1) 16 und § 9 (4) BauGB
 - Die Wasserflächen (Gräben) sind vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Es sind ein Gesamtschotterstreifen von 7,00 m Breite festzusetzen. Diese ist als extensive Wiese zu entwickeln. Die Nutzung der Gräben zur Aufnahme des anfallenden Oberflächen- und Niederschlagswassers ist gemäß STAN Amlg. Wasserwirtschaft, v. S. 23 WHG zulässig und hier zu nutzen.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 (1) 25 a BauGB
 - Die Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Handb. Deutscher Baumböden" entsprechen.
 - Im Bereich der Grünfläche entlang der Jordanstraße und entlang der Anliegerstraßen (Planstrasse A - C) sind den Angaben im Plan entsprechend Weiden (Salix alba, Qualität: Hochstamm, STU 16/18 cm, 3 x 3) zu pflanzen.
 - Zur Abgrenzung von Grundstücksbereichen sind ohne Ausnahme Weiden-Hecken (Crataegus monogyna, Qualität: Straucher, 2 x v. 60 - 100 cm, 5 Stk. pro m, 2-reihig gepflanzt, 1,0 m hoch) zu pflanzen.
 - Linienbepflanzungen für Zufahrten und Fußwege sind zulässig. Für Bepflanzungen der Grundstücksflächen sind Obstbäume oder Wildäpfel (Wildapfel, Wildäpfel) je Hektar einmündig (Qualität: Hochstamm, STU 14/16 cm, 2 x 3) zu verwenden. Pro 100 m² anbaufähiger Grundstücksfläche ist ein Obstbaum/Wildapfel zu pflanzen.
 - Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 9 (1) 3 BauGB (§ 9 (1) 3 a)
 - In den ausgewiesenen Bereichen des ehemaligen Bauwerkgrundstückes (Gemarkung Zingst, Flur 5, Flurstücke 40R3 und 40R2) sind entsprechend des 1. Paragraphen der Ausgleichsmaßnahmen 301 Linden (Tilia cordata, Qualität: Hochstamm, STU 18/20 cm, 3 x 3) zu pflanzen.
 - In den vorgezeichneten Bereichen sind außerdem 2.422,50 m² Grundstücksfläche zu entsiegeln.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 und nach § 86 der BauNVO vom 26. April 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.00 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 "Blaues Wunder" der Gemeinde Ostseebad Zingst für das nachfolgend eingegrenzte Gebiet im Norden durch die Jordanstraße, im Osten durch Wiesenflächen, die Straße Hägerende (zur Kläranlage), im Süden durch den Bodendeich, im Westen durch Wiesenflächen, die in der weiteren Umgebung an das Hotel Marks ihren Anschluß haben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.02.00. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsort vom 24.02.00 bis zum 07.03.00 durch Abdruck in der Zeitung Ostsee-Zeitung (im amtlichen Verkündungsblatt) am 27.03.00 erfolgt.
 Seeheilbad Zingst, den 04.05.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
 Seeheilbad Zingst, den 04.02.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.05.00 durch den Aufschuß der Gemeindevertretung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 Seeheilbad Zingst, den 04.02.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.11.00 über Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Seeheilbad Zingst, den 04.12.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die Gemeindevertretung hat am 21.05.00 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Seeheilbad Zingst, den 04.12.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 04.06.00 bis zum 07.07.00 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden können, am 04.06.00 in der Zeitung Ostsee-Zeitung (im amtlichen Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 04.06.00 bis zum 07.07.00 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
 Seeheilbad Zingst, den 04.12.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Der katastraltypische Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 07.2007 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der 1:10000 Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung im großmaßstäblichen Katastralleistungsplan (ALK 1:1000) aus dem ursprünglichen Maßstab 1:2.500 abgeleitet, vorliegt. Regelmäßige Kontrollen sind abgelehnt worden.
 Rükenshagen, den 02.08.2007
 Ort, Datum
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die Gemeindevertretung hat vorgebrachte Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.08.00 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Seeheilbad Zingst, den 04.12.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach öffentlicher Auslegung (Ziff. 6) gebilligt worden.
 Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.03.00 bis zum 04.04.00 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) erneut öffentlich ausliegen.
 (Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geländerten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können).
 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.03.00 in der Zeitung Ostsee-Zeitung (im amtlichen Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 03.03.00 bis zum 04.04.00 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden.
 Daher wurde eine eingeschränkte Heilung nach § 3 Abs. 3 BauGB Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 Seeheilbad Zingst, den 04.12.00
 Der Bürgermeister
Alte Kuh
- Die Geltendmachung im Genehmigungsverfahren von Revisionsanträgen der Sitzung über den Bebauungsplan wurde von der letzten Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.04.00 AZ 612, 713, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1166, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1196, 1197, 1198, 1199, 1200, 1201, 1202, 1203, 1204, 1205, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1222, 1223, 1224, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1251, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288, 1289, 1290, 1291, 1292, 1293, 1294, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 13